VERORDNUNG (EWG) Nr. 340/76 DES RATES

vom 16. Februar 1976

zur teilweisen und zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Asparagus plumosus Schnittgrün der Tarifstelle ex 06.04 B I

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in der Erwägung, daß es angebracht ist, den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Asparagus plumosus Schnittgrün für den Zeitraum vom 1. März 1976 bis 31. Dezember 1977 teilweise auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. März 1976 bis 31. Dezember 1977 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Asparagus plumosus Schnittgrün der Tarifstelle ex 06.04 B I bis zur Höhe von 8 % ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Februar 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

(1) Stellungnahme vom 13. 2. 1976 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).